

HLS-Artikel „Staatsrechtliche Beschwerde“

Literatur:

Zaccaria Giacometti, Die Verfassungsgerichtsbarkeit des schweizerischen Bundesgerichts, Zürich 1933, S. 32 ff.; Walter Kälin, Die staatsrechtliche Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1996.

Das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde wurde durch Art. 105 der Bundesverfassung von 1848 geschaffen, ohne dass der Ausdruck dort erschien. Der Verfassungsgeber schuf ein Rechtsmittel zur Beurteilung von Beschwerden von Bürgern wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Nach der Errichtung des neuen Bundesstaates sollte sich nur das stärkste Staatsorgan mit diesen politischen Fragen beschäftigen: die Bundesversammlung. Diese konnte im Einzelfall beschliessen, eine Beschwerde dem Bundesgericht zu überweisen, was vor 1874 ein einziges Mal geschah (Urteil vom 3.7.1852 im Fall Dupré). Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 schuf in Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 eine generelle Zuständigkeit des Bundesgerichts betreffend solche Beschwerden, behielt aber die gesetzlich festzustellenden Administrativstreitigkeiten vor. Letztere fielen in erster Instanz in die Zuständigkeit des Bundesrates und in zweiter Instanz in jene der Bundesversammlung. Nach Gesetz blieb so die Rechtsprechung über die unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner, das Schulwesen, die Handels- und Gewerbefreiheit, die religionsrechtlichen Bestimmungen und die Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in der Hand der politischen Behörden. 1893, 1911 und schliesslich 1999 wurden diese Rechtsprechungszuständigkeiten abgebaut und beseitigt, sodass heute das Bundesgericht im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde allein zuständig ist. Das Rechtsmittel ist nur gegen Akte der Kantone zulässig. Gegen Akte des Bundes besteht das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (seit 1968 mit genereller Zuständigkeit des Bundesgerichts). In dessen Rahmen kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ebenfalls gerügt werden und insofern übernimmt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Funktion der staatsrechtlichen Beschwerde. Im Zuge der am 12. März 2000 beschlossenen Justizreform ist es geplant, die beiden Rechtsmittel in einer „Einheitsbeschwerde“ aufgehen zu lassen.

Die staatsrechtliche Beschwerde hatte für den politischen Zusammenhalt der Schweiz eine grosse Bedeutung. Die politischen Behörden zuerst und später das Bundesgericht haben die Freiheitsrechte, die nicht in allen Kantonen politisch akzeptiert waren, implementiert. Für die Bevölkerung stellte das Rechtsmittel die letzte Sicherung gegen Behördenwillkür dar. Es verkörpert die Vorstellung, dass es mit der staatsrechtlichen Beschwerde immer noch eine Möglichkeit gibt, in „Lausanne“ Recht zu bekommen.

Andreas Kley